

CAMPINGPLATZORDNUNG

=====

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich nach Betreten der Anlage sofort unaufgefordert beim Vorstand oder dem Beauftragten zu melden.
2. Die Stellplätze werden zugewiesen. Sie dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung erweitert oder sonstwie verändert werden.
3. Das Abstellen von Zug-, / Fahrzeugen, ausgenommen Wohnmobile, und Motorrädern, ist auf dem Clubgelände verboten.
4. Alle Anlagen sind zu schonen und stets ordentlich sauberzuhalten. Die Besucher haften für etwaige Beschädigungen. Der Verein kann die Wiederherstellung in den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Besuchers vornehmen lassen.
5. Offene Feuer sind verboten; ebenfalls das Rauchen in der Bootshalle. Ein Feuerlöscher befindet sich hinter der Bootshallentür. Abfälle und Abwässer sind ordnungsgemäß an den Sammelstellen zu entsorgen.
6. Von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist absolute Nachtruhe. Ausnahmen, wie z.B. bei Lagerfesten, bedürfen der vorherigen Genehmigung.
Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe. Jeder Gast hat sein Verhalten in den Ruhezeiten so einzurichten, daß andere Gäste und Nachbarn nicht gestört werden. Insbesondere dürfen in den Ruhezeiten keine Musikgeräte benutzt werden.
7. Den Anweisungen des Vorstandes, oder des Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Verstöße gegen diese Ordnung oder behördliche Vorschriften an Ort und Stelle durch Platzverweis zu ahnden.
8. Neben dieser Campingplatzordnung können zusätzliche Ordnungen erlassen werden, um den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.
Soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, gelten die Campingplatzordnung des Deutschen Kanu-Verbandes.

RENDSBURGER - KANU - CLUB E.V.
Der Vorstand

Rendsburg, den 01.05.1995